

Bericht
des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts
an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung
im Jahre 1950

(Vom 29. Januar 1951)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiemit gemäss Artikel 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1950 Bericht zu erstatten.

I. Persönliches

A. Herr Bundesrichter Fernando Pedrini, seit 1931 Mitglied und in den Jahren 1938/39 und 1946/47 Präsident des Gerichts, wurde im verflossenen Jahre zum Mitglied des Bundesgerichts in Lausanne gewählt. Zu seinem Nachfolger ernannte die Bundesversammlung am 15. Juni 1950 Herrn Dr. Pietro Mona, von Ambrì (Tessin), Gerichtsschreiber des Gerichts seit dem Jahre 1943.

B. Zum neuen Gerichtsschreiber bestimmte das Gericht den bisherigen Sekretär Dr. Hans Oswald, Advokat, von Basel und Sommeri (Thurgau).

II. Tätigkeit des Gerichts

A. Allgemeiner Überblick

Das Berichtsjahr stand im Zeichen des neuen Militärversicherungsrechts, des Beginns der letztinstanzlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete der Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern und namentlich einer fühlbaren Zunahme von Geschäften grundsätzlicher Natur im Bereiche der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dank der Neugestaltung der Militärversicherungsrechtspflege wird sich das Gericht nunmehr auf allen seinen Tätigkeitsgebieten in der Hauptsache mit Berufungen gegen Urteile kantonaler Gerichtsbehörden zu befassen haben.

Die Statistik (vgl. sub IV) weist 1114 hängig gewesene (323 übertragene und 791 neu eingelaufene) sowie 906 erledigte Prozesse auf. Ausserdem wurden zahlreiche Geschäfte auf dem Korrespondenzweg erledigt. Die Ausgangsziffer ist mithin höher als die Zahl der Eingänge. Dieses günstige Ergebnis ist auf die weiter unten zu schildernde Übergangssituation auf dem Gebiete der Militärversicherung zurückzuführen; es erlaubte gegenüber dem Vorjahr eine erhebliche Verminderung der auf das neue Jahr zu übertragenden Geschäfte.

B. Besonderes

1. Unfallversicherung

a. Streitigkeiten um die Leistungspflicht der SUVAL: In diesem Gebiete haben sich keine neuen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gestellt. Der zu verzeichnende Zuwachs an Fällen hält sich im Rahmen der sich seit über zwölf Jahren abzeichnenden und von der Kriegszeit nur wenig beeinflussten Konstanz der Geschäftslast. Eine merkliche, aber im Unterschied zur Militärversicherungsmaterie in Kriegs- und Krisenzeiten keineswegs beunruhigende Zunahme der Geschäfte auf diesem Gebiete war bloss in den Krisenjahren 1930 bis 1936 festzustellen.

b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen (gemäss Art. 10 des Ergänzungsgesetzes zum KUVG): Alle eingegangenen Gesuche wurden erledigt.

2. Militärversicherung

Die unmittelbar nach Ablauf der Referendumsfrist und kurz vor Inkrafttreten des Militärversicherungsgesetzes vom Bundesrat erlassene Verordnung über die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Militärversicherungssachen (vom 22. Dezember 1949) ordnet provisorisch das Berufungsverfahren, und zwar so, dass es — entsprechend der Regelung in AHV-Sachen — im wesentlichen mit dem bisherigen Verfahren in Unfallversicherungssachen übereinstimmt. Die kantonalen Verordnungen betreffend die Gerichtsorganisation und das Verfahren waren mit einer Ausnahme bis Jahresmitte erlassen und vom Bundesrat genehmigt. Die Militärversicherung, die reorganisiert werden musste, beräumte in der ersten Jahreshälfte eine Reihe von Konferenzen mit einer grösseren Zahl von medizinischen Experten an, um die Fragen des Zusammenhangs zwischen Militärdienst und bestimmten Krankheiten und Krankheitsgruppen und die bisher geltenden Richtlinien für die Begutachtung der Tuberkulosepatienten im Lichte des neuen Rechts zu besprechen. Da sie in zahlreichen Fällen die Ergebnisse dieser Konferenzen abwarten wollte, erliess sie anfänglich relativ wenig Verfügungen. Dies führte in Verbindung mit der sechsmonatigen Klagefrist und der Prozessdauer vor den kantonalen Instanzen dazu, dass Berufungen gegen Entscheide kantonalen Versicherungsgerichte in Militärversicherungssachen erst in der zweiten Jahreshälfte und nur vereinzelt einlangten.

Die 139 auf das Jahr 1950 übertragenen, unter altem Recht eingeleiteten Militärversicherungsprozesse mussten nach einer Übergangsbestimmung gemäss neuem Recht beurteilt werden, obschon diese Streitfälle von Militärversicherung bzw. Pensionskommission nach altem Recht entschieden worden waren und der im neuen Recht verankerte Grundsatz der doppelten gerichtlichen Instanz nicht zur Geltung gelangt war. Verschiedentlich genügte die Abklärung den neuen Normen nicht. Das Gericht gab deshalb zu Beginn des Jahres der Militärversicherung Gelegenheit, sich zu allen übertragenen Geschäften auf Grund der eingetretenen Rechtsänderung vernehmen zu lassen. Die Militärversicherung sah sich in der Folge in einer Reihe von Fällen veranlasst, ihre Verfügung aufzuheben oder auf ein Festhalten am angefochtenen Entscheid der Pensionskommission zu verzichten, um ein neues Administrativverfahren zu eröffnen oder die Ergebnisse der erwähnten Expertenkonferenzen abzuwarten, mit dem Zweck, hernach eine neue, nunmehr zunächst an das zuständige kantonale Versicherungsgericht weiterziehbare Verfügung zu erlassen. Weitere Verfahren endeten mit einem gerichtlichen Vergleich, teilweise auf Grund einer das neue Recht berücksichtigenden Expertise oder eines Ergänzungsgutachtens, während endlich einige Geschäfte, in der Hauptsache solche, in denen die Rechtslage materiell keine Änderung erfuhr (z. B. bei streitigem Invaliditätsgrad), sofort letztinstanzlich beurteilt wurden.

Das neue Recht bricht mit der bisherigen doppelspurigen Organisation der Militärversicherung, d. h. es beseitigt die Zweiteilung in Militärversicherung und Pensionskommission als entscheidende Organe mit getrennter Zuständigkeit und schafft damit eine Quelle von Unzulänglichkeiten aller Art aus der Welt. Wenn auch die gegenwärtige typische Übergangsperiode keine zuverlässige Grundlage zur Einschätzung der künftigen Geschäftslast des Gerichts in diesem Zweige der Sozialversicherung bietet, so dürften der fortschrittliche Geist des neuen Rechts und die Tatsache, dass die Verfügungen der Militärversicherung, bevor sie an das Eidgenössische Versicherungsgericht gelangen, nunmehr ein regelrechtes kontradiktorisches Verfahren vor dem kantonalen Richter durchgemacht haben, gegenüber früher doch eine merkliche Abnahme der Geschäftslast im Gefolge haben und namentlich den massiven Andrang der Geschäfte vor allem in Krisen- und Kriegszeiten, der zeitweise die Gefahr einer Überflutung in sich barg, fühlbar eindämmen. Dies erscheint um so wünschenswerter, als dem Gericht neue Aufgaben erwachsen sind.

3. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die erhebliche Zunahme von Fragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, ist darauf zurückzuführen, dass — wie im bundesrätlichen Bericht vom 3. Februar 1950 vermerkt ist — die Verwaltung anfänglich die grosse Masse der «einfachen Fälle» erledigte, während nunmehr die im Drange der Geschäfte zurückgelegten wichtigen und komplexen Fragen gelöst, d. h. in der Regel durch das oberste Rechtspflegeorgan entschieden werden müssen. Diese Ent-

wicklung dürfte ihren Kulminationspunkt noch nicht erreicht haben, zumal das Sozialwerk noch nicht durchwegs eingeführt ist und dies angesichts seiner Grösse und Bedeutung auch gar noch nicht sein kann. Die besondere Situation auf dem Gebiete der Militärversicherung erlaubte es dem Gericht, den wichtigeren Rechtsproblemen der AHV die erforderliche Zeit und Sorgfalt zu widmen und ihre Beurteilung zu beschleunigen. Die überwiegende Zahl der Geschäfte wurde ohne Rücksicht auf den Streitwert durch das Plenum entschieden. Um dieses etwas zu entlasten, wurde der Präsident gestützt auf Artikel 3 der Verordnung über die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in AHV-Sachen ermächtigt, diejenigen Prozesse, die keine neuen Rechtsfragen aufwerfen, einer dreigliedrigen Abteilung zum Entscheid vorzulegen, in der Meinung, dass es jedem Gerichtsmitglied unbenommen bleibe, doch noch die Zuweisung an das Gesamtgericht zu verlangen. Diese Regelung wurde u. a. auch durch Berufungen veranlasst, die sich auf Grund des Gesetzes oder allgemein anerkannter Auslegungspraxis als aussichtslos erwiesen. Es zeigte sich, dass den Rentenleistungen wohl allgemein die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird, nicht aber der Tatsache, dass die AHV sich materiell als Versicherung charakterisiert und alle ihre Leistungen zuerst durch Prämienzahlungen, namhafte Solidaritätsbeiträge der besser gestellten Versicherten und grosse Zuschüsse der öffentlichen Hand aufgebracht werden müssen.

Zu Beginn unserer Tätigkeit als Berufungsgericht in AHV-Sachen überwogen die Streitigkeiten betreffend die Übergangsrenten. Im Berichtsjahr standen diese, namentlich die das anrechenbare Einkommen und Vermögen berührenden Geschäfte — wie 1949 — an zweiter Stelle.

Wie bereits im Vorjahre, überwogen auch im Berichtsjahr die Prozesse aus dem Bereiche der Beitragspflicht. Im Vordergrund stand meist die Bemessung der Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, während der von allem Anfang an nahezu reibungslos und ohne besondere Kosten und Umtriebe funktionierende Quellenbezug vom Lohneinkommen nur vereinzelt — etwa zur Bestimmung des beitrags- und abrechnungspflichtigen Arbeitgebers — zu Berufungen führte. Es ist dies eine Folge davon, dass bei den Unselbständigerwerbenden das bewährte System der Lohnersatzordnung übernommen werden konnte, während für die Selbständigerwerbenden ein neues System der Veranlagung, das naturgemäss nicht alle Schwierigkeiten aus dem Wege räumen konnte, eingeführt wurde. Während anfänglich einfachere Fragen betreffend die Ermittlung und Erfassung des massgebenden Einkommens anhand der letzten definitiven Wehrsteueranlagung sowie Umrechnungs- und Einschätzungsfragen zu behandeln waren, stellten sich auf diesem Gebiete im Berichtsjahre wichtigere Rechtsprobleme. Diese betrafen u. a. die Beitragspflicht der Inhaber von Einzelfirmen, der Teilhaber von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, der Miterben bei Weiterführung eines zum Nachlass gehörenden Gewerbes oder Landwirtschaftsbetriebes, der erwerbstätigen Studenten, der in Dienste einer öffentlich-rechtlichen Stiftung

stehenden Mitglieder einer religiösen Kongregation, der Lohnempfänger mit gewissen zusätzlichen Soldbezügen, der Dienstpflichtigen des Gemeinschuldners im Konkurs usw.

Sodann hatte sich das Gericht mit der — im Gesetz nicht geregelten — bedeutsamen Frage zu befassen, ob Versicherte (beispielsweise Pensionierte), die einerseits eine gewisse Erwerbstätigkeit ausüben und andererseits über Vermögen bzw. Renteneinkommen verfügen, als Erwerbstätige oder als Nichterwerbstätige zur Beitragsleistung herangezogen werden sollen.

Zufolge der vielgestaltigen Erwerbsverhältnisse handelten verschiedene Fälle von der Abgrenzung zwischen unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, so beispielsweise bei Handelsreisenden, Akkordanten, Heimarbeit leistenden Handwerkern, Agenten usw.

Verhältnismässig zahlreich waren die Selbständigerwerbenden, welche Herabsetzung des Beitrags unter das ordentliche gesetzliche Mass beehrten. Das Gericht hat bereits im Dezember 1948 die begrifflichen Kriterien der unzumutbaren Beitragslast umschrieben und damit in entscheidender Weise den Weg zur Überwindung von Härtefällen gewiesen. Die Beurteilung der in wachsender Zahl einlangenden Herabsetzungs- und Erlassgesuche machte eine eingehende Prüfung der gesamten wirtschaftlichen Lage der Versicherten notwendig. Gegenstand eingehender Prüfung war fernerhin das Problem, ob auch die vierprozentigen Beiträge von Arbeitnehmern nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber als unzumutbar herabgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang stellte sich überdies die Frage, ob ermässigte Beiträge gleich den nach der degressiven Skala bemessenen Ansätzen aufzuwerten seien.

Weitere Geschäfte betrafen die Befreiung von der Beitragspflicht, den Begriff des anrechenbaren Einkommens und die für den Zinsabzug wesentliche Abgrenzung des im Betriebe arbeitenden Eigenkapitals vom Privatvermögen. Endlich wurde dem Gericht die Frage unterbreitet, ob eine begrenzte Eintragung der Beiträge in das individuelle Beitragskonto gesetzlich statthaft sei.

Im Gebiete der ordentlichen Renten hatte sich der Berufsrichter u. a. zu befassen mit dem Anspruch der geschiedenen Frau auf Witwenrente, demjenigen der Ehefrau auf die halbe Ehepaar-Altersrente und dem Begehren noch nicht 20jähriger Lehrlinge auf Waisenrenten.

Eine besondere Gruppe bildeten Prozesse um die Befreiung von der Versicherungsspflicht wegen unzumutbarer Doppelbelastung infolge Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen AHV, wobei u. a. streitig war, ob die Gruppenversicherung des Personals der internationalen Organisationen in Genf einer staatlichen AHV gleichgestellt werden könne.

Weitere Streitsachen bezogen sich auf die zur Gewährleistung richtiger Rentenverwendung aufgestellten Vorschriften, die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Renten und die Verrechnung solcher Befehnisse mit fälligen Rentenbeträgen. Daneben waren Zuständigkeits- und Verfahrensfragen zu

behandeln. Die verschiedenerorts festgestellte mangelnde Kongruenz der Vollziehungsverordnung mit dem Gesetz wird eine Revision gewisser Bestimmungen im Gefolge haben.

4. Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern

Der am 1. Januar 1950 in Kraft getretene Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 lehnt sich auf dem Gebiet der Organisation und der Rechtspflege eng an die Ordnung der AHV an. Dementsprechend ist dem Gericht als neue Aufgabe die letztinstanzliche Beurteilung von Streitigkeiten, die sich aus seiner Anwendung ergeben, übertragen worden. Für das Verfahren sind die für die Rechtspflege in der AHV geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar. Die ersten Berufungen langten beim Gericht im Mai ein.

Zuerst musste geprüft werden, ob der Bundesbeschluss auf sogenannte gemischte Betriebe anzuwenden sei, beispielsweise auf eine in enger betrieblicher Verbindung mit einer Käserei stehende Schweinezüchtereier oder auf Obstkulturen als Nebenbetriebe einer Früchtehandelsfirma. Zu Streitigkeiten führte ferner die Sonderregelung für im Betriebe mitarbeitende Familienglieder. Hinsichtlich der Voraussetzungen für Kinderzulagen an Gebirgsbauern stellte sich die Frage, ob die für den Betrieb ermittelte Zahl der Grossvieheinheiten bei gemeinschaftlichem Eigentum quotenmässig anzurechnen sei. Endlich wurde geprüft, ob das in der Vollzugsverordnung vom 29. November 1949 bei Unterschreitung des ortsüblichen Lohnes dem Arbeitgeber eingeräumte Beschwerde-recht sich mit dem Bundesbeschluss vereinbaren lasse.

5. Beschwerden

Im Berichtsjahr ist eine Beschwerde betreffend die Kostenrechnung eines Anwalts eingegangen. Sie wurde auf 1951 übertragen.

III. Gerichtsverwaltung

Es wurde fortgesetzt darauf gehalten, die Verwaltungskosten auf ein Minimum zu beschränken.

Angesichts der Tragweite, welche allgemein der letztinstanzlichen Rechtsprechung auf den Gebieten der grossen Sozialwerke des Bundes und insbesondere auf dem Zweig der Alters- und Hinterlassenenversicherung zukommt, hat das Gericht beschlossen, die amtliche Sammlung seiner Entscheidungen bereits im Berichtsjahr von zwei auf drei Hefte und ab 1951 auf vier Hefte zu erweitern, um auf diese Weise die vielseitig gewünschte, umfassendere und beschleunigtere Publikation der wichtigeren Entscheide, die richtunggebend für eine grosse Zahl gleicher oder ähnlich liegender Fälle sein können, zu gewährleisten.

IV. Statistik

Der bessern Übersicht halber lassen wir nachstehend erstmals zwei Tabellen folgen, die Aufschluss geben über die im Jahre 1950 beim Gerichte anhängig gewesenen Streitigkeiten, deren Natur, Erledigungsart und Sprachenzugehörigkeit sowie über die Dauer der Geschäfte.

Statistik über die Zahl der Erledigungen

Natur der Streitsache	Von 1949 übertragen	Neu eingegangen	Total Pendenz	Erledigt durch				Total Erledigungen	Auf 1951 übertragen	Sprachen- zugehörigkeit			mittlere Prozess- dauer	
				Gesamt- gericht	I. Abt.	II. Abt.	Präsident od. Einze Richter			deutsch	franz.	ital.		
													Mo- nate	Tage
1. Unfall- versicherung														
a. Leistungs- pflicht der SUVAL . . .	35	93	128	40	20	17	17	94	34	63	31	—	4	27
b. Gesuche um Voll- streckbar- erklärung .	—	83	83	—	—	—	83	83	—	49	22	12	—	21
2. Militär- versicherung .	139	16	155	35	27	31	42	135	20	69	53	13	6	17
3. Alters- und Hinterlasse- nenversiche- rung	149	578	727	350	70	29	132	581	146	388	153	40	3	27
4. Familienz- lagen für land- wirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgs- bauern	—	20	20	5	3	4	1	13	7	11	2	—	3	18
5. Beschwerden.	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	323	791	1114	480	120	81	275	906	208	580	261	65	—	—

Statistik über die Erledigungsart

Natur der Streitsache :	Militär- versicherung		Unfall- versicherung		Alters- und Hinterlassenen- Versicherung			Familienzulagen an landwirt- schaftliche Ar- beitnehmer und Gebirgsbauern			Vollstreck- barkelten	Total
	Versicherter	Militärversicherung	Versicherter	SUVAL	Versicherter	Bundesamt für Sozialversicherung	Ausgleichskasse	Arbeitnehmer oder Gebirgsbauer	Bundesamt für Sozialversicherung	Ausgleichskasse		
<i>Erledigungsart:</i>												
Nichteintreten	2	—	2	—	15	—	1	—	—	—	—	20
Rückzug oder Gegen- standslosigkeit	63	—	12	2	127	53	9	3	—	—	1	270
Gänzliche oder teilweise Gutheissung	21	—	8	17	39	104	21	1	1	1	82	295
Abweisung	48	1	45	8	177	29	6	4	2	1	—	321
	134	1	67	27	358	186	37	8	3	2	83	906
	135		94		581			13			83	

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Nationalräte und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 29. Januar 1951.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Nietlispach

Der Gerichtsschreiber:

Oswald